Schweizerischer Niederlaufhund und Dachsbracken Club



Reglement über
Zuchteignungs /
Gebrauchsprüfungen
für
Alpenländische Dachsbracken

Ausgabe 2007

INH	ALTSVERZEICHNIS	Seite
1.	Allgemeines / Prüfungsarten	3
2.	Veranstalter	3
3.	Funktionäre	4
	3.1 Prüfungsleiter (PL)	4
	3.2 Leistungsrichter und Leistungsrichteranwärter (LR / LRA)	4
	3.3 Leistungsrichter und Prüfungsleiter (LR / PL)	4
4.	Richter und Richteranwärter	4
5.	Einsprachen	
6.	Schiedsgericht	5
7.	Hundeführer	5
8.	Gäste	5
9.	Teilnahmeberechtigung	6
10.	Anmeldungen und Gebühren	6
11.	Ausschluss	6
12.	Zuerkennung der Preise	7
13.	Anlageprüfung	7
	Bewertungsblatt	8
14.	Gebrauchsprüfung	
15.	Vielseitigkeitsprüfung	
16.	Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer	
	16.1 Schweissprüfung (Hauptfach)	
	16.2 Laute Jagd (Hauptfach)	
	16.3 Revierführigkeit	11/12
17.	Fachwertziffern	
	Bewertungsblatt / Beispiel	14/15
18.	Prüfungsordnung für Jagdhunde der Arbeitsgemeinschaft für das	
	Jagdhundewesen (AGJ) der SKG	
19.	Belange, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind	
20	Inkraftsetzung und Änderungen / Genehmigung, Abkürzungen	16/17

1. Allgemeines

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Alpenländischen Dachsbracken.

Für die Anerkennung der Zuchteignung durch den Schweizerischen Niederlaufhund-Club und für die Eintragung von Welpen ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB), ist die erfolgreiche Absolvierung dieser Zuchteignungs/Gebrauchsprüfung nach dem neuen Reglement erforderlich.

Die gegenseitige Anerkennung der Zuchteignungs/ Gebrauchsprüfungen mit den Nachbarländern, insbesondere Österreich, als Ursprungsland der Alpenländischen Dachsbracken, soll damit gewährleistet werden.

Der Schweizerische Niederlaufhund-Club, der die Alpenländischen Dachsbracken betreut, hat das Ziel, die Zucht leistungsfähiger, laut jagender und auf Schweiss geprüfte Dachsbracken zu fördern. Der Club ist bestrebt, dem Jäger und Kynologen nicht nur einen zähen, wesenssicheren, wetterharten, temperamentvollen und vielseitigen Gebrauchshund, sondern auch einen schönen Hund in die Hand zu geben.

Vom SNLC können folgende Prüfungen ausgeschrieben und durchgeführt werden:

- a) Schweissprüfung (SwP)
- b) Anlageprüfung (AP)
- c) Gebrauchsprüfung (GP)
- d) Vielseitigkeitsprüfung (VP)

Für die Prüfung der lauten Jagd sind Revierteile zu wählen, in denen die Hunde Gelegenheit haben, Wild zu finden und zu jagen. Die Hunde sind einzeln zur Suche zu schnallen, damit Verwechslungen vermieden werden und sich die Leistungsrichter ein verlässliches Urteil bilden können. Ein Prüfungsrichter soll den Führer des zu prüfenden Hundes begleiten; die übrigen Leistungsrichter sind so anzustellen, dass sie das Gelände und den Verlauf der Jagd möglichst gut beobachten können. Die Leistungsrichter sollen in der Lage sein festzustellen, welches Wild der Hund jagt.

2. Veranstalter

Der Schweizerische Niederlaufhund-Club ist verantwortlich für die Durchführung dieser Prüfungen.

Die Prüfung findet einmal jährlich statt und wird ausgeschrieben.

Die Anzahl der zu prüfenden Hunde wird vom Veranstalter festgelegt.

Der Veranstalter ist für den Wildschweiss der Fährten, sowie für ein geeignetes Revier für die laute Jagd verantwortlich.

3. Funktionäre

3.1 Prüfungsleiter (PL)

Der Prüfungsleiter wird vom Vorstand des SNLC bestimmt. Er hat mindestens zwei Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Er ist für die Organisation und Durchführung verantwortlich (z.B. Reihenfolge der zu prüfenden Fächer, Zuteilung der Prüfungsabschnitte durch das Los, Dauer der Suche, etc.).

Ernannte Prüfungsleiter sind der TKJ zu melden und durch diese zu bestätigen.

3.2 Leistungsrichter und Leistungsrichteranwärter (LR, LRA)

Die Ernennung von Leistungsrichtern und Leistungsrichteranwärtern hat gemäss gültiger Prüfungs- und Leistungsrichter- Ordnung für die Jagdhundeclubs (PLRO-04) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) zu erfolgen. Zu beachten sind die Art. 18 – 23 der PLRO-04.

3.3 Leistungsrichter und Prüfungsleiter sind zu entschädigen.

4. Richter und Richteranwärter

Den Richtern und Richteranwärtern obliegt die gewissenhafte, gerechte und unparteilische Beurteilung der von den Hunden gezeigten Leistungen.

Alle Richter haben sich streng an diese Prüfungsordnung zu halten und die festgelegten Noten und Fachwertziffern zu verwenden.

Sie haben während der gesamten Prüfung über alle Beobachtungen, die für die Beurteilung der Leistungen von Belang sind, Vorbemerkungen zu machen, die dann bei der Richterbesprechung ihre Auswertungen finden.

Ein bei der Prüfung amtierender Richter darf nicht gleichzeitig Führer, Eigentümer oder Züchter eines Hundes sein, den er prüft.

5. Einsprachen

Einsprüche wegen unrichtiger Auslegung, Anwendung der Reglemente und Durchführung der Prüfung, sind schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anzubringen. Dabei ist als Kaution die Hälfte der Prüfungsgebühr zu hinterlegen.

6. Schiedsgericht

Für jede clubeigene Hundeprüfung ist ein Schiedsgericht zu bilden, dem unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters zwei weitere, am Problem unbeteiligte Leistungsrichter angehören. Es hat über alle ihm aufgrund dieses Reglements überwiesenen Einsprüche und Streitfälle, nach Anhören der Beteiligten, an Ort und Stelle **endgültig** zu entscheiden.

Die vom Einsprecher deponierte Kaution wird bei Gutheissung des Einspruchs zurückerstattet, andernfalls verfällt die Summe zu Gunsten des Veranstalters.

7. Hundeführer

Die Hundeführer muss über eine Jagdberechtigung verfügen oder Jungjäger in Ausbildung sein.

Die Hunde sind grundsätzlich durch den in der Abstammungsurkunde eingetragenen Eigentümer zu führen. Begründete Ausnahmen kann der Prüfungsleiter bewilligen.

Eine Person kann gleichentags nicht mehr als zwei Hunde führen.

Die Hundeführer haben rechtzeitig zur Prüfung zu erscheinen.

Mitzubringen sind:

- Original Abstammungsurkunde
- Zweckmässige Halsungen, Umhängeleine bzw. Schweissriemen mit Halsung oder Brustgeschirr
- Jagd- oder Rufhorn
- Rucksack

Es steht dem Hundeführer frei, seinen Hund während der Prüfung zurückzuziehen, damit ist die Prüfung nicht bestanden.

Ein Wechsel in der Führung eines Hundes während der Prüfung ist nur aus triftigen Gründen gestattet. Die Erlaubnis dazu ist beim Prüfungsleiter einzuholen.

Hundeeigentümer, die nicht gleichzeitig Hundeführer sind, haben sich während der Prüfung jeden Einflusses auf ihren Hund und dessen Führer zu enthalten.

8. Gäste

Gäste sind an den Prüfungen willkommen. Sie haben sich den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Leistungsrichter zu unterziehen.

9. Teilnahmeberechtigung

In der Schweiz stehende Alpenländische Dachsbracken müssen im Schweizerischen Hundestammbuch (SHSB) der SKG eingetragen sein, ansonsten sie an einer Prüfung auch nicht hors concours teilnehmen können.

Im Ausland stehende Hunde müssen in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen sein.

Nicht zur Prüfung zugelassen werden:

- kranke Hunde
- hitzige Hündinnen (bei Schweissprüfungen nach Absprache mit dem Prüfungsleiter)
- Personen, welche durch die SKG oder den SNLC von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen sind.

10. Anmeldungen und Gebühren

Die Anmeldung zu einer Prüfung hat gemäss Ausschreibung zu erfolgen. Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten (Nenngeld = Reuegeld).

Der Anmeldung ist beizulegen:

- Abstammungsurkunde (Kopie)
- Nachweis der erfolgten Einzahlung

Die Teilnehmerzahl kann limitiert werden. Massgebend für die Berücksichtigung der Teilnehmer ist die Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

11. Ausschluss

Von einer Prüfung ausgeschlossen, bzw. zu einer Endbewertung nicht zugelassen werden:

- Hundeeigentümer und Führer, die bei der Anmeldung von Hunden wissentlich unwahre Angaben
- gemacht haben
- Hundeführer, die ihrem Hund derartige Hilfe leisten, dass eine Beurteilung dessen Leistung schwierig oder unmöglich wird
- Prüfungsteilnehmer, die den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Leistungsrichter und/oder der Jagdaufsicht keine Folge leisten, die Tätigkeit der Funktionäre stören oder abfällig kritisieren
- Hundeführer, welche beim jeweiligen Aufruf mit ihrem Hund nicht zur Stelle sind
- Prüfungsteilnehmer, die grobe Verstösse gegen dieses Reglement begehen oder sich unweidmännisch verhalten.

12. Zuerkennung der Preise

Nach Beendigung der praktischen Prüfung tritt das Leistungsrichter-Kollegium zu einer Besprechung der gezeigten Leistungen zusammen.

Die Addition der Urteilsziffern ergibt die Endpunktezahl, welche den folgenden Preisklassen zuzuteilen ist:

I. Preis	= Hauptfächer	min.	LZ 9
	übrige Fächer min.		LZ 8
II. Preis	= Hauptfächer	min.	LZ8
	übrige Fächer min.		LZ 5
III. Preis	= alle Fächer	min.	LZ 4

Innerhalb der einzelnen Preise erfolgt eine Rangierung. Bei gleicher Punktzahl entscheiden primär die Hauptfächer; bei gleicher Benotung der Hauptfächer erhält der jüngere Hund den Vorrang.

Ehrenpreise können nur Hunden zugesprochen werden, welche einen I. - III. Preis erreichten. Hervorragende Leistungen können mit **Anerkennungspreisen** belohnt werden.

Für jedes an der Prüfung gestartete Gespann wird ein Zensurenblatt erstellt, vom Prüfungsleiter unterschrieben und zusammen mit der Abstammungsurkunde abgegeben.

Als Abschluss nimmt der Prüfungsleiter die Preisverteilung vor. Die jeweiligen Leistungsrichter kommentieren die Arbeiten.

13. Anlageprüfung

Der Zweck dieser Prüfung ist die möglichst frühzeitige Erfassung von Alpenländischen Dachsbracken mit guten jagdlichen Anlagen, die später für die Zucht Bedeutung erlangen können.

Diese Prüfung ist offen für Hunde von 9- 24 Monaten.

Sie besteht aus folgenden Fächern:

- Wesensfestigkeit
- Benehmen auf dem Stand
- Leinenführigkeit
- Jagen (Suche, Stechen, Jagen, Laute, Spurwille, Spurtreue)
- Appell (Rückkehrwille, Selbständigkeit)

Benotung:

«Sehr gut», «Gut», «Genügend», «Ungenügend» Für die Prädikate «Sehr gut» bis «Genügend» wird ein Ausweis abgegeben. Eine Rangierung erfolgt nicht.

0 .	am in	
Prüfungsleiter: Leistungsrichter:		
	Alpenländische Dachsbracke	
SHSB-Nr.: Haarart: Züchter: Eigentümer: Führer:	Wurfdatum: Rüde Ristmass: cm Hündi	n
Benotung (in Worten): «Sehr gut»	» «Gut» «Genügend» «Ungenügend»	
Prüfungsfächer: Schussruhe	Prädikate 	
Standruhe		
Leinenführigkeit Suche		
Jagen		
Laute		
Spur-/Fährtentreue		
Appell (Rückkehrwille, Selbständigke	ceit)	
Wesen		
	Prüfung bestanden	
Der Prüfungsleiter:		

14. Zuchteignungs/ Gebrauchsprüfung (Mindestalter 16 Monate)

Die Prüfung kann in zwei Teilen, muss aber innerhalb von 24 Monaten absolviert werden.

Dem Hundeführer ist freigestellt, bei welchem Verein er die Schweissprüfung absolviert.

Gleichwertige Schweissprüfungen, die in einem anderen Kanton nach Reglement AGJ/TKJ unter anerkannten Schweissrichtern der TKJ, erfolgreich bestanden wurden, werden anerkannt.

Prüfungsfächer:

Schweissprüfung (Hauptfach)

500 m Übernacht-Fährte **nur** gemäss Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) TKJ der SKG über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche, **nur mit anerkannten TKJ Richtern.**

Laute Jagd (Hauptfach)

- a) Suche
- b) Jagen
- c) Laute

Revierführigkeit / Gehorsamkeitsfächer

- a) Appell
- b) Wesen
- c) Ablegen
- d) Schussruhe
- e) Standruhe
- f) Leinenführigkeit

Wird ein Teilnehmer dieser Prüfung mit einem I. – III. Preis benotet, kann diese Leistung für die Homologierung eines Schweizer – oder Internationalen Schönheitssieger- Titels berücksichtigt werden.

15. Vielseitigkeitsprüfung

Diese Prüfung ist offen für Hunde im Alter von mindestens 16 Monaten. Sie besteht aus den Fächern der Gebrauchs-Prüfung, sowie zusätzlich der Schweiss-Prüfung gemäss Reglement AGJ der SKG. Schweissprüfung innerhalb von 48 Stunden.

Erfolgreiches Bestehen dieser Prüfung (I. – III. Preis) gilt leistungsmässig bei Homologierung von Schweizeroder Internationalen Schönheitssieger-Titeln.

16. Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer

16.1 Schweissprüfung (Hauptfach)

500 m Übernachtfährte (Stehzeit mind. 12 Std.)

gemäss Reglement der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen AGJ (TKJ) der SKG.

16.2 Laute Jagd (Hauptfach) auf Hase, Fuchs oder Reh.

a) Suche

Nach Anweisung eines Leistungsrichters hat der Hundeführer seinen Hund zu schnallen und ihn zur Suche aufzufordern. Die Leistungsrichter haben zu beobachten, wie sich der Hund beim Absuchen des ihm zugewiesenen Sektors benimmt. Er soll das Gelände systematisch absuchen und sich nicht durch Dornen, Dickicht, Jungwüchse etc. beirren lassen. Er darf sich nicht nur in der nächsten Nähe des Hundeführers aufhalten. Die Suche soll weit ausholend sein. Es ist dem Hundeführer gestattet, seinen Hund durch Rufen, Pfeifen oder andere Signale zu ermuntern. Die Leistungsrichter müssen die Überzeugung gewinnen, dass der Hund den ihm zugewiesenen Sektor in kurzer Zeit auch tatsächlich gründlich, mit tiefer Nase, abgesucht hat. Löst sich der Hund ungenügend vom Hundeführer, kann der Leistungsrichter Hilfe bei der Suche anordnen. Boden- und Witterungsverhältnisse, sowie Tageszeit und evtl. Wilddichte sind zu berücksichtigen.

Ist die erste Suche erfolglos, kann dem Prüfling, je nach Intensität der Arbeit, eine zweite Suche gestattet werden. Sticht der Hund dort, wird ihm für die erfolglose erste Suche kein Abzug gemacht.

Abzüge erfolgen bei planloser, flüchtiger oder zu kurzer Suche, Nichtlösen vom Hundeführer, zu frühem Abbruch der Suche, Waidlaut, etc.

b) Jagen

Nach erfolgtem Stechen hat der Hund anhaltend mit lautem, offenem Halse das betreffende Stück Wild zu jagen, ohne es wiederholt zu verlieren.

Abzüge:

- Zu kurze bzw. zu lange Jagd (gemäss Bewertungsblatt)
- Beobachtetes Changieren
- Wiederholtes Unterbrechen des Spurlautes und Verlieren der Fährte
- Nachgewiesenes Jagen auf der Rückfährte, etc.

c) Laute

Die Laute soll kräftig und klangvoll sein, beim Jagen ohne Unterbruch anhaltend, Schlag auf Schlag.

Abzüge:

- Unharmonische, heisere, schwache Laute
- Stumm jagende Hunde werden von der Prüfung ausgeschlossen.

16.3 Revierführigkeit

a) Appell

Unter Appell ist das selbständige Zurückkehren des Hundes nach beendigter Jagd oder die Rückkehr auf Abruf des Hundeführers zu verstehen.

b) Wesen

Die Alpenländische Dachsbracke soll Wesensfestigkeit, Unerschrockenheit und Wildschärfe zeigen.

Die Leistungsrichter haben jede Gelegenheit wahrzunehmen, das Wesen des Hundes zu beobachten und zu beurteilen. Temperament, Härte, Jagdtrieb, Ausdauer und Wesenssicherheit sind unabdingbar für den Jagdgebrauchshund.

c) Ablegen (gruppenweise oder einzeln)

Angewöhnungsschuss mit der Flinte vor dem Ablegen.

Auf Anweisung der Leistungsrichter werden die Hunde, für einander nicht sichtbar, frei oder angeleint, mit oder ohne jagdlichem Gegenstand (Rucksack), abgelegt.

Wird der Hund frei abgelegt, darf er mit der Leine nicht in Kontakt kommen. Angeleint darf der Hund einzig durch die Leine mit dem Rucksack verbunden sein. Ein Anbinden an einem anderen Gegenstand (z. B. Baum) ist nicht gestattet.

Die Hundeführer entfernen sich auf Anordnung der Leistungsrichter an einen für den Hund nicht sichtbaren Ort.

- 10 Minuten Ruhe
- 1 Flintenschuss
- 10 Minuten Ruhe
- Rückkehr der Hundeführer zu den Hunden nach Richteranweisung.

d) Schussruhe

Der Hund soll sich ruhig verhalten. Er darf nicht winseln, Hals geben, an der Leine zerren oder ohne Befehl vom Platz weichen.

e) Standruhe

Wird bewertet bei einem durch die Leistungsrichter angeordneten, improvisierten Treiben mit Lärm und Flintenschüssen.

f) Leinenführigkeit (einzeln, kommandiert)

Der Hundeführer muss im Stangenholz oder in Kulturen mehrfach links und rechts dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen vorbeigehen. Der angeleinte Hund soll dabei so neben oder hinter ihm gehen, dass er ihn am schnellen Vorwärtskommen oder Pirschen nicht hindert und sich selbst nicht mit der Leine verfängt.

Jedes Ziehen des Hundes an der Leine, wie auch das Verfangen mit derselben, mindert das Prädikat für diese Sparte.

Beobachtungen, welche die Leistungsrichter im Verlaufe der ganzen Prüfung hinsichtlich des Benehmens an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches möglichst zu berücksichtigen.

Auf Wunsch des Hundeführers kann er seinen Hund frei bei Fuss vorführen.

Die Beurteilung durch die Leistungsrichter kann die Vorbenotung der Leinenführigkeit positiv oder negativ beeinflussen.

Bewertung:

Ablegen

frei, ohne Kontakt mit der Leine (mit oder ohne abgelegtem Rucksack)	max. LZ 12
angeleint, einzig verbunden mit dem Rucksack	max. LZ 9
Schussruhe	max. LZ 12
Standruhe	max. LZ 12

Abzüge:

Entfernen vom Platz

Lautäusserungen (anhaltendes Winseln etc.) kann bis zur Benotung "Ungenügend" führen.

Offensichtliche Schussscheue führt zum Ausschluss von der Prüfung.

Leinenführigkeit max. LZ 12

Abzüge:

Ausbruchsversuche Ziehen an der Leine Vorprellen Widerwilliges Verhalten (nachschleppen lassen)

17. Fachwertziffern

Schweiss (Hauptfach)

Die Schweissprüfungen von AGJ der SKG können als Einzelprüfungen ausgeschrieben und durchgeführt werden.

Bewertung:

- Ohne Richterabruf (oder Selbstkorrekturen,		
gemäss Anordnung der Prüfungsleitung)	max.	LZ 12
- bei einem Richterabruf	max.	LZ 9
- bei zwei Richterabrufen	max.	LZ 6
- bei drei Richterabrufen	Abbru	ch der Prüfung
- verhalten am Stück resp. Decke	max.	LZ 12
Weitere Abzüge, gemäss Reglement AGJ der SKG		

Fachwertziffern (FwZ)

Schweiss	(Hauptfach)	FwZ 6
Suche	(Hauptfach)	FwZ 6
Jagen	(Hauptfach)	FwZ 6
Laute		FwZ 4
Appell		FwZ 4
Wesen		FwZ 4
Ablegen		FwZ 1
Schussruhe		FwZ 1
Standruhe		FwZ 1
Leinenführigkeit		FwZ 1

Leistungsziffern (LZ)

"Sehr gut"	LZ	10 - 12
"Gut"	LZ	7 – 9
"Genügend"	LZ	4 – 6
"Ungenügend"	LZ	1 – 3
"Nicht ausgeführt"	LZ	0

Urteilsziffern (UZ)

Die Urteilsziffern (UZ) entstehen durch Multiplikation von FwZ mit LZ.

Gebrauchsprüfu Vielseitigkeitspr		am am				in in		
Prüfungsleiter: Leistungsrichter:								
Los-Nr.	Alpenländische [Dachs	sbracke					
	SHSB-Nr.: Haarart:			Wurfdat Ristmas		cm		Rüde Hündin
	Züchter: Eigentümer: Führer:							
Leistungs- Ziffern	10 - 12 = sehr g 4 - 6 = genüg 0 = nicht a	end	führt		7 - 9 = gut 1 - 3 = unge	nügend		
	FwZ	х	LZ	=	UZ		Hauptfa	ach
Schweiss	6	X		=				
Suche	6	Χ		=				
Jagen	6	Χ						
				=		·····		
Laute	4	X		= = =				
Appell	4 4	X X		=				
Appell Wesen	4 4 4	X X X		=				
Appell Wesen Ablegen	4 4 4 1	X X X		= =				
Appell Wesen Ablegen Schussruhe	4 4 4 1 1	x x x x		= = =				
Appell Wesen Ablegen Schussruhe Standruhe	4 4 1 1 1	X X X X X		= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =				
Appell Wesen Ablegen Schussruhe	4 4 4 1 1	x x x x	Total	= = = = = = = = = = = = = = = = = = =				
Appell Wesen Ablegen Schussruhe Standruhe	4 4 1 1 1	x x x x x x	Total			Pkte	Preis	
Appell Wesen Ablegen Schussruhe Standruhe Leinenführigkeit	4 4 1 1 1	x x x x x x	tanden mit	= = = = = = = = = = = = = = = = = = =		Pkte	min.	LZ 9
Appell Wesen Ablegen Schussruhe Standruhe Leinenführigkeit	4 4 1 1 1	x x x x x x	tanden mit = Ha übı = Ha			Pkte	min. min. min.	

jagen	Min	Appell
1 2	<u>1</u> 2	11
3	3	- ''
4	4	- 40
5	5 6	10
<u>6</u> 7	7	9
- 8	8	- 9
9	9 10	-
10	11	8
11	12	
	13 14	7
_	15	
	16	
	17 18	6
	19	
	20	
	21 22	5
	23	3
	24	
	25 26	
	27	
	28	4
	29 30	•
	31	
	32	
	33 34	
	35	
	36	3
12	37 38	
	39	
	40	
	41 42	
	43	
	44	
	45 46	2
	47	
	48	
	49	
	50 51	
	52	
	53 54	
	55	4
	56	1
	57 58	
	59	
	60	
11	61 62	
10	62	-
-10	64	_
9	65 66	
-	67	-
8	68	
	69 70	-
7	71	
	72	_
6	73 74	
	74 75	
	76	- 0
5	77	
	78 79	-
4	80	
	81	-
3	82 83	
	84	_
2	85	
2	86 87	
	01	_

Für die Fächer *«Jagen»* und *«Appell»* sind die Leistungsziffern mittels nebenstehender Tabelle zu errechnen.

Beispiel	Uhrzeit	Min.	LZ
Schnallen des Hundes	10.20 h		
Jagen Beginn Ende	10.31 h 10.50 h	19	12
Appell			
Jagenzeit x 2 Rückkehr des Hundes	11.14 h	38 43	
		+5	10

(Wäre der Hund vor Ablauf der doppelten Jagenzeit zurückgekehrt, hätte die LZ 12 vergeben werden können.)

Beispiel	Uhrzeit	Min.	LZ
Schnallen des Hundes	h		
Jagen Beginn Ende	h h		
Appell			
Jagenzeit x 2 Rückkehr des Hundes	h	_	

Notizen:

Prüfungsordnung für Jagdhunde der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG.

Die Vorschriften der AGJ der SKG finden auch für dieses Reglement Anwendung. Die Prüfungsdaten müssen der TKJ mindestens 10 Wochen vor dem Prüfungstermin zur Veröffentlichung gemeldet werden.

Das SKG-Leistungsheft für Jagdhunde kann beim SNLC angefordert werden. Die Eintragungen werden durch den Club vorgenommen.

Für die Vergabe einer Anwartschaft auf das Internationale Arbeits-Championat (CACIT) oder auf das nationale Arbeits-Championat (CACI) und/oder einer Anwartschaft auf das Internationale Schönheits-Championat (CACIB) oder auf das Nationale Schönheits-Championat (CAC) gelten die Bestimmungen und Reglemente der Fédération Cynologique Internationale (FCI) bzw. der SKG.

19. Über Belange, die in diesem Reglement nicht erwähnt sind, entscheidet das Leistungsrichter- Kollegium.

20. Inkraftsetzung und Änderungen

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung des SNLC in 8604 Volketswil und der TKJ / SKG in Kraft.

Aufgehoben werden dadurch das Reglement über jagdliche Hundeprüfungen für Niederlaufhunde und Dachsbracken vom 21. April 1992, sowie das Reglement über die Zuchteignungsprüfung/ Gebrauchsprüfungen für Alpenländische Dachsbracken vom 02. Oktober 2002.

Das Recht, dieses Reglement, auch auszugsweise, zu ändern oder zu ergänzen, steht nur der Generalversammlung des SNLC zu.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des SNLC am 24. März 2007 in 8604 in Volketswil genehmigt.

SNLC Schweizerischer Niederlaufhund- Club

TKJ Technische Kommission für das Jagdhundewesen der SKG

PLRO Prüfungs- und Leistungsrichter- Ordnung für die Jagdhundeclubs der SKG

		SCHWEIZERISCHER NIEDERLAUFHUND- CLUB		
		Der Präsident	Die Sekretärin	
		Dr. Günther Eckstein	Gertrud Fehlmann	
	Überprüfung ermächtigt die ndung dieses Prüfungs-Reg		ır das Jagdhundewesen der SKG den	
Ort	Datum			
		Der Präsident	Der Sekretär	
		Peter Schneeberger	Andreas Rogger	
Abkürzungen:				
SKG Schweize	on Cynologique Internationa erische Kynologische Gesell emeinschaft für das Jagdhur	schaft		